

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ihlow

Präambel

Aufgrund der § 10 Abs. 1, 6 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d. Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am **18. OKT. 2018** für das Gebiet der Gemeinde Ihlow folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (geschlossene Ortslage gem. § 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege und der Straßenrinnen auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Wege, Straßenrinnen und Flächen befestigt sind.
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen übrigen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO)
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit. Die Eigentümer sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. Liegt eine solche nicht vor, sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens

dieser Satzung beim Kopfgrundstück und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach anschließend wieder der Eigentümer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

- (6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite (falls bebaut) zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtgemeinschaft. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg unmittelbar gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow vom 18. OKT. 2018 durchzuführen.

§ 3

Verzeichnis

Die von den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Verpflichteten nach § 1 zu reinigenden Flächen sind in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Das Straßenverzeichnis ist den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow 11.07.2003 sowie die Ortssatzung über die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Ihlow vom 11.07.2003 außer Kraft.

Ihlow, den 18. OKT. 2018

Gemeinde Ihlow


Bergmann
Bürgermeister

